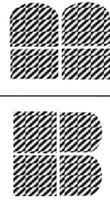


Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

**Aufstellung der
Ergänzungssatzung
„Reitplatz Glockenstraße“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Abwägungsunterlagen

**Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 II BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB**



1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.07.2021 zur Abgabe von Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ in der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler gebeten.

Die Offenlage gemäß § 3 II BauGB wurde am 16.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Vom 26.07.2021 bis 06.09.2021 fand die öffentliche Auslegung des o. g. Satzungsentwurfs statt.

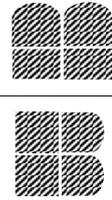
Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Ortsgemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch das Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.



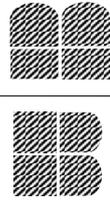
	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Im Hause			
2.2	Deutsche Telekom AG, Kaiserslautern	03. August 2021	Verweis auf Stellungnahme	
2.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Klima und Umweltberatung, Offenbach			
2.4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern	13. Juli 2021		X
2.5	Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden	14. Juli 2021		X
2.6	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Speyer	13. Juli 2021	Hinweise	
2.7	Kabel Deutschland, Trier	31. August 2021		X
2.8	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Kirchheimbolanden			
2.9	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Kirchheimbolanden	23. September 2021	Hinweise	
2.10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Kirchheimbolanden	19. August 2021		Hinweise
2.11	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung Kirchheimbolanden			
2.12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg Touristik Verband, Kirchheimbolanden			
2.13	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz, Kirchheimbolanden			



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.14	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Kirchheimbolanden	08. September 2021	Verweis Stellungnahme 17.08.20	
2.15	Landesamt für Denkmalpflege, Allgemeine Denkmalpflege, Mainz			
2.16	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz			
2.17	Landesbetrieb Mobilität, Worms	26. Juli 2021	Verweis Stellungnahme 26.08.20	
2.18	Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern	19. Juli 2021		X
2.19	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	16. August 2021	Verweis Stellungnahme 25.08.20	
2.20	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	20. August 2021	Hinweise	
2.21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern	02. September 2021	Verweis Stellungnahme 12.08.20	
2.22	Verbandsgemeindewerke Rockenhausen			
2.23	Verkehrsverbund Rhein Neckar, Kaiserslautern			
2.24	Vermessung und Katasteramt, Pirmasens			
2.25	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern			
2.26	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach	14. Juli 2021		X
2.27	Bund Geschäftsstelle RLP, Mainz			
2.28	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland – Pfalz, Mainz			



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.29	Naturschutzbund Deutschland, Mainz			
2.30	Pollichia, Kirchheimbolanden			
2.31	Ortsgemeinde Gaugrehweiler			
2.32	Deutscher Wetterdienst	05. August 2021		X



Abwägungsempfehlungen

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.2 Deutsche Telekom, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 03. August 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

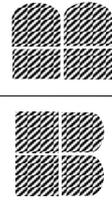
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 336-20/NWKLIJT vom 30.11.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf bereits berücksichtigt. Es wird auf die Stellungnahme vom 03.09.2020 verwiesen, worin die Telekom darauf hinweist, dass während der Bauausführung Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden sind und ein Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein soll. Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse müssen freigehalten werden. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer

Stellungnahme vom 13. Juli 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger? Bauherr.

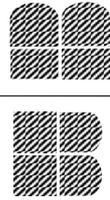
Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf bereits berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.9 Kreisverwaltung Untere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 23. September 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

Für die Aufstellung der o. g. Ergänzungssatzung werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde **keine Einwendungen** erhoben.

Es werden folgende **Hinweise** gegeben:

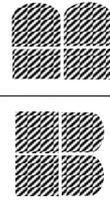
- Die Planung ist in die Fortschreibungsunterlagen für den Flächennutzungsplan zu integrieren. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplan der fusionierten Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist zeitnah erforderlich.
- Raum plus ist zu aktualisieren, sobald der neue Flächennutzungsplan Rechtskraft erlangt hat.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es wird empfohlen, den FNP entsprechend fortzuschreiben und den Raum plus zu aktualisieren.

Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.10 KV Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 19. August 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

Die Untere Naturschutzbehörde hatte in ihrer vorherigen Stellungnahme vom 25.08.2020 keine Einwände oder Bedenken zu dem damals vorliegenden Planentwurf und diesen befürwortet.

Die geänderte Planung resultierte aus einer Anpassung an die geplante Nutzung auf dem Gesamtanwesen, das von der Ergänzungssatzung nur für den Teil Bayerfeld-Steckweiler überplant wird. Dieser stimmt die Untere Naturschutzbehörde ebenfalls zu.

Wir bitten jedoch, die noch erforderlichen Änderungen in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen: Das betrifft die Festlegung zum Erhalt von 19 Bäumen (in der Planzeichnung nicht mehr in dieser Anzahl dargestellt) bzw. eine noch aufzunehmende Festsetzung zur Pflanzung von neuen Einzelbäumen am Reitplatz (wie in der Planzeichnung dargestellt).

Außerdem empfehlen wir, die in der Planfassung 2020 enthaltene Bemaßung des Reitplatzes beizubehalten.

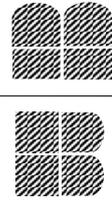
Der Fachbeirat Naturschutz hat sich auf seiner Sitzung am 18.08.2021 zu der Planung beraten und dieser unter Berücksichtigung der redaktionellen Ergänzungsvorschläge der UNB zugestimmt.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im grundsätzlich berücksichtigt. Es wird empfohlen eine Textliche Festsetzung bzgl. der Baumpflanzung entsprechend der Anregungen zu übernehmen. Darüber hinaus sollte eine grobe Bemaßung des Reitplatzes im Planentwurf ergänzt werden.

Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt bzw. angepasst.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.14 Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde

Stellungnahme vom 08. September 2021

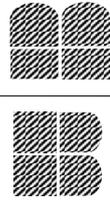
In Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.07.2021 zur erneuten Beteiligung des o.g. Bebauungsplanverfahrens teilen wir Ihnen mit, dass wir uns aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 02.09.2021 anschließen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es wird empfohlen, dass aufgrund des Verlustes des Folienteiches ein neuer naturnaher Teich im räumlichen Bereich angelegt wird. Darüber hinaus wird dazu angeregt, dass eine Abstimmung diesbezüglich mit der SGD Süd erfolgt um weitere Bedenken oder Uneinigkeiten zu vermeiden. Es könnte sein, dass es sich bei dem Bau des Teiches um eine genehmigungspflichtigen Gewässer handelt, weshalb eine Abstimmung erforderlich sein wird.

Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.17 Landesbetreib Mobilität, Worms

Stellungnahme vom 26. Juli 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

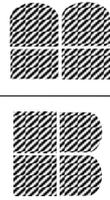
Hinsichtlich der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nehmen wir inhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 26. August 2020, unser Zeichen: Re- II 39a u. IV 46.

Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.19 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 16. August 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

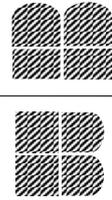
Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 25.08.2020, Zeichen: BGI 85-2020-794-18359-00 bereits mitgeteilten Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur Satzung bestehen auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen. Wir bitten Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Satzung, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Falls ein Stromanschluss benötigt wird, hat sich der Vorhabenträger/ Bauherr frühzeitig mit den Pfalzwerken in Verbindung zu setzen.

Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.20 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 20. August 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an der Aufstellung der o.g. Satzung.

Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden hierzu keine Bedenken vorgetragen. Ich bitte Sie die Änderung in Raum+Monitor zu gegebener Zeit anzupassen.

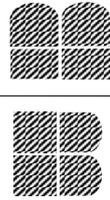
Um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums sowie um Übersendung eines rechtsverbindlichen Plansatzes in digitaler Form wird gebeten.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es wird empfohlen die Änderung in Raum+Monitor zu gegebener Zeit durchzuführen.

Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.21 Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 02. September 2021 / **Empfehlung zur Abwägung**

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den neu vorgelegten Unterlagen des Ing.-Büro Monzel-Bernhardt, Morbacherweg 5 in 67806 Rockenhausen durch die Anpassung der Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten, keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 12.08.2020 behält weiterhin Gültigkeit.

Ausgleichsmaßnahme A4

Als Ausgleichsmaßnahme A4 soll für den Verlust des Folienteichs ein neuer naturnaher Teich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung angelegt werden.

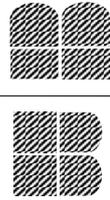
Da über die Größe und Ausbildung des Teiches keine Angaben gemacht wurden, bitte ich zu beachten, dass es sich hier evtl um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau handelt und dieser mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Erlaubnisfrei sind nur künstlich angelegte Teiche, die in keiner Verbindung zu einem Fließgewässer oder dem Grundwasser stehen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Es wird empfohlen, dass aufgrund des Verlustes des Folienteiches ein neuer naturnaher Teich im räumlichen Bereich angelegt wird. Darüber hinaus wird dazu angeregt, dass eine Abstimmung diesbezüglich mit der SGD Süd erfolgt um weitere Bedenken oder Uneinigkeiten zu vermeiden. Es könnte sein, dass es sich bei dem Bau des Teiches um ein genehmigungspflichtiges Gewässer handelt, weshalb eine Abstimmung erforderlich sein wird.

Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB ist nicht erforderlich.



Hinweise:

Die vorliegende Satzung muss aufgrund unzureichender und fehlerhafter Bekanntmachung erneut offengelegt werden. Die Bekanntmachung wird erneut rechtzeitig auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlicht. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen wurden jedoch berücksichtigt und bleiben ungetastet.

Aufgestellt: Rockenhausen, 07.10.2021/Hn

Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
R o c k e n h a u s e n